

gefunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr *gratis* auszufertigen, *produciret*.

ii) Wenn ein verwittweter Soldat heirathet, so muß er noch vor der Proklamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit den Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und, so er eine Wittwe heirathet, so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbeischaffen, ehe darf keine Proklamation noch weniger eine Kopulation geschehen.

kk) Ein Wittwer und Wittwe muß einen Todtenschein vom Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten, und, wenn eines Deserteurs zurückgebliebenes Eheweib sich wieder verheirathen will, so muß sie zuvor von dem Feldkriegskonsistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regiment oder Bataillon einzuschicken, und dessen Entscheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geschehen darf.

ll) Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschiehet, entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen,

chen,